

**DACHVERBAND BEWEGUNGSBERUFE
SCHWEIZ DBBS****PRÜFUNGSORDNUNG**

über die Höhere Fachprüfung

für Manager / Managerin Gesundheitstourismus und Bewegungvom **26. FEB. 2010**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES**1.1 Zweck der Prüfung**

Die Abschlussprüfung bezweckt den Nachweis, dass die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen über das notwendige Rüstzeug verfügen, um Führungsfunktionen auf verschiedenen Ebenen (z. B. Gesamtleitung, Mitglied der Geschäftsleitung, Abteilungsleitung) in privaten und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben mit Bezug zu Gesundheitsförderung, Entspannung und Bewegung auszuüben.

Im Freizeit- und Tourismusbereich sind dies z. B. Fitness-, Wellness-, Sport- und Gesundheitsanlagen/-hotels, Thermal-, Kur- und Hallenbäder; Ferienressorts oder auch Kreuzfahrtschiffe. Des Weiteren können Reha- und andere Kliniken, Krankenkassen oder auch betriebliche Gesundheitsabteilungen zu den Arbeitgebern zählen. Es bieten sich darüber hinaus auch Betätigungsfelder in Institutionen wie Schulen und Gemeinden (bspw. Sportämter) oder Verbänden des Bewegungs- und Gesundheitsmarktes.

Mit der Abschlussprüfung wird nachgewiesen, dass die Absolvierenden fähig sind

- a) die strategische Positionierung und Ausrichtung des Betriebes oder des zum Unternehmen gehörenden Geschäftsbereiches entsprechend der Markt- und Ergebnisziele zu entwickeln.
- b) die zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Erfolges nötigen Führungsprozesse und Führungsinstrumente umzusetzen.
- c) die für den Betrieb geltenden allgemeinen, branchenüblichen Richtlinien und Anweisungen unter Berücksichtigung rechtlicher und ökologischer Aspekte einzuhalten.
- d) für kundenorientierte und effektive Prozessorganisation zu sorgen und die benötigten Ressourcen bereitzustellen (z.B. Personal, Finanzen, Infrastruktur, Material, etc.).
- e) die im Marketing-Konzept vorgesehenen Massnahmen umzusetzen, nach Innen und Aussen wirkungsvoll zu kommunizieren und die nötigen Netzwerke zu pflegen.
- f) ein interdisziplinäres Team zu führen.

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:
Der Dachverband der Bewegungsberufe Schweiz (DBBS) und der Schweizer Tourismus-Verband (STV).
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2.12 Die Präsidentin oder der Präsident der QS-Kommission wird durch den STV gestellt. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Die QS-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission überträgt administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem STV.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Thema der Diplomarbeit;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
- a) einen eidgenössischen oder kantonalen Abschluss auf Tertiärstufe oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzt und über drei Jahre Berufspraxis in den Bereichen Bewegung, Ernährung, Entspannung, Fitness, Medizin, Gesundheit, Freizeit oder Tourismus verfügt;
- oder
- b) einen Abschluss auf Sekundärstufe II besitzt und über fünf Jahre Berufspraxis in den Bereichen Bewegung, Ernährung, Entspannung, Fitness, Medizin, Gesundheit, Freizeit oder Tourismus verfügt;
- und
- c) zwei Jahre Führungserfahrung nachweist;
- und
- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Genehmigung des Themas der Diplomarbeit durch die QS-Kommission sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Personalmanagement und Organisation;
- b) Umfeld und Branche (Freizeit/Tourismus sowie Bewegung und Gesundheit);
- c) Strategisches Management und Marketing;
- d) Finanz- und Rechnungswesen.

Inhalt, Anforderungen und zeitliche Gültigkeit der einzelnen Modulabschlüsse sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet die Prüfungsgebühr nach bestätigter Zulassung. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Kandidierende, welche die Diplomarbeit nicht fristgerecht einreichen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.45 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zu Lasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin und der Kandidat wird für die Prüfungsteile 2 und 3 mindestens einen Monat vor Beginn aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten der Prüfungsteile 2 und 3 müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.15 Mit der Genehmigung des Diplomarbeitschemas werden die Kandidatinnen und Kandidaten über die Expertinnen und Experten für die Diplomarbeit informiert. Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten der Diplomarbeit sind innert Wochenfrist nach Erhalt der Information mit Begründung der QS-Kommission schriftlich einzureichen. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtmäßiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin und der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die modulübergreifenden Facharbeiten (Prüfungsteil 2). Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten, wovon höchstens 1 Dozentin oder Dozent des betreffenden vorbereitenden Kurses, beurteilen die Diplomarbeit (Prüfungsteil 1) und die modulübergreifenden Facharbeiten (Prüfungsteil 2) und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Bei der Verteidigung der Diplomarbeit (Prüfungsteil 3) sind mindestens zwei Expertinnen oder Experten anwesend, wovon höchstens 1 Dozentin oder Dozent des betreffenden vorbereitenden Kurses. Sie erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte oder Mitarbeitende der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen oder Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1	Diplomarbeit	Schriftlich in Heimarbeit	Einfach
2	Modulübergreifende Facharbeit	Schriftlich 4 h	Doppelt
3	Präsentation der Diplomarbeit und Fachgespräch	Mündlich 30 Min.	Einfach
		Total	4 h 30 Min.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Noten der Prüfungsteile 1 und 2 sowie die Gesamtnote mindestens 4.0 betragen.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Manager / Managerin Gesundheitstourismus und Bewegung mit eidgenössischem Diplom**
- **Gestionnaire en tourisme de santé et d'activité physique avec diplôme fédéral**
- **Manager turismo della salute e dell'attività fisica con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird folgender Titel empfohlen:

- **Manager in Health Tourism and Physical Activity with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training**

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Das Diplom wird den Personen erteilt, welche die Verbandsprüfung STV „dipl. Wellness Manager/-in“ bestanden haben, sofern sie bis Ende 2011 der QS-Kommission ein entsprechendes Gesuch stellen.

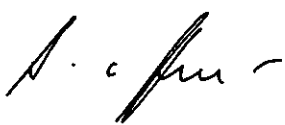
9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

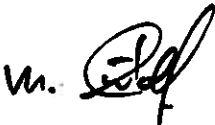
10 ERLASS

Bern, 19.10.2009

Schweizer Tourismus-Verband



Dominique de Buman
Präsident



Mario Lütolf
Direktor STV

St. Gallen, 19.10.2009

Dachverband Bewegungsberufe Schweiz
DBBS



P. Eigenmann
Präsident



R. Steiner
Vizepräsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26. FEB. 2010

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Die Direktorin



Dr. Ursula Renold